



REGIERUNGSRAT DES KANTONS SCHWYZ  
AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

wt 13. Februar 1991

---

Nr. 230 Gestaltungsplan "Höcheli", Ingenbohl: Ge-  
nehmigung von Anpassungen

A. Mit Eingabe von 15. Januar 1991 ersucht der Gemeinderat Ingenbohl um Genehmigung von Anpassungen des Gestaltungsplanes "Höcheli". Der Regierungsrat hat den Gestaltungsplan "Höcheli" mit Beschluss vom 30. Oktober 1990 (Nr. 1800), vorbehältlich der Genehmigung dieser Anpassungen (Ziffer 2) verabschiedet.

B. Der Gemeinderat Ingenbohl hat diese Anpassungen mit Beschluss vom 10. Dezember 1990 erlassen. Es sind dies:

1. Sonderbauvorschriften

Art. 5, Ergänzung Abs. 3

"Die Nutzungsaufteilung gemäss Erläuterungsbericht des Architekten ist wegleitend".

Art. 7 Ergänzung Abs. 2

"Treppenhäuser, Vordächer, Kamine, Erker, Loggien und Liftschächte ..."

Art. 10, Ergänzung Abs. 1

"Entlang der Luzernerstrasse sind im Sockelgeschoss Dienstleistungs- und Gewerbenutzungen vorzusehen; diese Fassaden sind für Passanten offen und attraktiv zu gestalten".

Art. 14 Ergänzung Abs. 4

"Zur Berechnung der BGF sind die jeweils geltenden Formulierungen der Gemeinde Ingenbohl mit folgender Präzisierung anzuwenden: Die gewerblichen Lagerflächen im Sockelgeschoss werden nur zu 2/3 angerechnet".

Art. 15, Ergänzung Abs. 2

"Die Fassaden der Reiheneinfamilienhäuser Typ E entlang der Luzernerstrasse sind zu begrünen".

Art. 17, Ergänzung Abs. 2

"Die Sekundärererschliessung für die 18 Reiheneinfamilienhäuser erfolgt ...".

Art. 17, neuer Abs. 7

"Ab Wylenstrasse/Einmündung Kantonsstrasse ist eine Zu-/Wegfahrt für Anliegerverkehr und öffentliche Dienste gestattet".

Bruttogeschossflächen-Schema, Berichtigung

Gestaltungsbereich A: 5'500 m<sup>2</sup> BGF

Gestaltungsbereich B: 10'650 m<sup>2</sup> BGF

2. Gestaltungsplan/Situation/Mst 1:500

Aenderung der Baubegrenzungslinie, Gestaltungsbereich B, Bautyp C.

C. Das Amt für Raumplanung stellt aufgrund seiner Ueberprüfung fest, dass einer Genehmigung der Anpassungen der Sonderbauvorschriften und der Anpassung der Baubegrenzungslinie Bautyp C, nichts entgegensteht. Es handelt sich um Anpassungen von untergeordneter Bedeutung ohne nachbarrechtliche Auswirkungen. Es ist daher vertretbar, dass von einer öffentlichen Ausschreibung dieser Anpassungen abgesehen wurde.

Der Regierungsrat zieht in Betracht:

Gemäss Beschluss vom 30. Oktober 1990 (Nr. 1800) hat der Regierungsrat sich die Genehmigung der Auflagen des Gemeinderates im Rahmen des Gestaltungsplanerlasses vorbehalten. Wie sich aufgrund der Ueberprüfung des Amtes für Raumplanung ergibt, steht der Genehmigung der vom Gemeinderat Ingenbohl mit Beschluss vom 10. Dezember 1990 verabschiedeten Anpassungen des Gestaltungsplanes "Höcheli" nichts entgegen. Sie entsprechen den Anforderungen von § 24 Abs. 3 PBG und Art. 38 BR.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Die Anpassungen gemäss Einleitung Buchstabe B bzw. Beschluss des Gemeinderates Ingenbohl vom 10. Dezember 1990 werden genehmigt.
2. Die Gemeinde Ingenbohl hat an Staatsgebühr und Kanzleikosten Fr. [REDACTED] zu entrichten.
3. Zufertigung an den Gemeinderat Ingenbohl für sich und zuhanden der Bauherrschaft (2) unter Erhebung der Kosten von Fr. [REDACTED], ans Justizdepartement, und das Amt für Raumplanung. An die Gemeinde (2) und ans Amt für Raumplanung mit Gestaltungsplan und Sonderbauvorschriften mit Genehmigungsvermerk.



Im Namen des Regierungsrates:  
Der Landammann:

Der Staatsschreiber: